

Einwohnergemeinde Wenslingen
Verbund Schafmatt, Wenslingerstrasse 2, 4495 Zeglingen



Schutzzonenreglement Für die Thalquellen der Wasserversorgung Ormalingen Mit zugehörigem Schutzzonenplan 1:2'500

Mitwirkung / Vorprüfung Kanton

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Namens des Gemeinderates:

Referendumsfrist bis:

Der Präsident:

Publikation der Planauflage im Amtsblatt

Nr. vom

Die Gemeindevorwalterin:

Planauflage vom bis

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Die Landschreiberin:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. vom

Inventarnummer:



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen	3
Art. 5 Vollzug.....	3
Art. 6 Entschädigungen	4
Art. 7 Revision von Schutzzonen	4
Art. 8 Schlussbestimmungen	4
Anhang (orientierend).....	5
Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 03.12.2025.....	6
Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen.....	7

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 2'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Thalquellen, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Ormalingen dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden.

Grundwasserschutzzonen werden für stark heterogene Karst- und Kluftgrundwasserleiter gegliedert in die Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzone), Zonen Sh (Gebiete hoher Vulnerabilität) und Sm (Gebiete mittlerer Vulnerabilität)¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

¹ Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

² Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern die Vorgaben der ChemRRV.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

² Bei Verstößen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzone) stellt den Verursacher

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 12

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoss, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleichkommen, hat die Gemeinde Ormalingen aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es der Gemeinde Ormalingen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente, aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34



Anhang (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 03.12.2025

Objekt(e)		Schutzzone				Massnahmen			
Parz.-Nr.:	Bezeichnung	\$1	\$2	Sh	Sm	Bauliche Anpassungen		Nutzung / Betrieb	
						Art und Umfang			
849	Waldhütte		X			Regelmässige Dichtigkeitsprüfung des Abwassertanks ggf. Sanierung.		Erstmalig mit Genehmigung des Reglements, anschliessend alle 5 Jahre.	
						Ableitung des Dachwassers auf biologisch aktive Bodenschicht im Umfeld der Waldhütte.		5 Jahre	
								Mit Genehmigung des Reglements	Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe. Information der Hüttennutzer über die Lage in der Schutzzone. Ergänzung der Hüttenordnung.
849	Zufahrtsstrasse in die Schutzzonen			X		Signalisation «Trinkwasserschutzgebiet»		1 Jahr	



Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Erlass	Wichtigste Auszüge
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3, Art. 6 • Art. 19 - 21
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 29 - 32 • Anhang 4
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	<ul style="list-style-type: none"> • Anhang 2.4 (Biozidprodukte), Ziffern 1 und 4bis.2 • Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel), Ziffer 1 • Anhang 2.6 (Dünger), Ziffer 3
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 68 • Art. 68 Abs. 3 (Liste des BLW «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh»)
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	<ul style="list-style-type: none"> • § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	<ul style="list-style-type: none"> • § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	<ul style="list-style-type: none"> • § 28 - 35

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU
- Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh»
- Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutzzonen S2/Sh, Hrsg. Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft